

# STAATSANWALTSCHAFT des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8201 Schaffhausen  
Beckenstube 5, Postfach

Nr. ST.2005.2027

Wahrheitsgetreue  
Übersetzung ab Seite 4

Büro 3  
Leitender Staatsanwalt W. Zürcher

## Strafbefehl vom 6, August 2012

Beschuldigter **Rutz Josef Jakob**, geb. 11.04.1961, von Wildhaus/SG, Arbeiter,  
8212 Neuhausen am Rheinfall, \*Büchelstrasse 23,  
amtl. v.d. lic. iur. Urs Späti, Stadthausgasse 16, Postfach 1457,  
8201 Schaffhausen

Haft: 24.09.2005, 1730 - 25.09.2005, 1000  
07.08.2008, 1605 - 12.08.2008, 1000  
18.03.2009, 1725 - 29.05.2009, 0855

### Sachverhalt:

- a) Hausfriedensbruch (mehrfach)
- b) Hinderung einer Amtshandlung,

Ort: a + b) Neuhausen am Rheinfall, \*Ibchrstrasse 40  
a) Neuhausen am Rheinfall, Schulhaus Gemeindewiesen  
und Schulhaus Rosenberg

Zeit: a + b) Freitag, 23. und Samstag, 24. September 2005  
a) Samstag, 4. November 2006, Freitag, 11. April 2008,  
Freitag, 16. Mai 2008, Freitag, 13. März 2009

### Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Art. 186 StGB (mehrfache Begehung), Art. 286 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB,  
Art. 46 StGB, Art. 49 Abs. 2 StGB, Art. 51 StGB

### Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. einer **Geldstrafe** von 120 Tagessätzen zu je CHF 50.00, bedingt  
aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, abzüglich 79 Tage  
Untersuchungshaft, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des  
Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006,

Noch ein Betrug. Die Pfändungsdrohung Dok. 1530, 1563 und 1562.1, sowie meine Rechnung inkl. Schreiben an Betreibungsamt Dok. 1532

2. einer Busse von CHF 300.00 einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.

### 3. den Kosten

-Staatsgebühr: CHF 2'000.00

**Rechnungsbetrag CHF 2'300.00**

4. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. U. Späti, wird mit Fr. 5190.70 aus der Staatskasse entschädigt. Der Beschuldigte ist verpflichtet, diese Kosten dem Kanton zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftliche Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Wer zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, muss diese einstweilen nicht bezahlen. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird oder Weisungen missachtet und sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zahlen zu müssen.

### Nichtbewährung:

5. Mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 wurde Rutz Josef Jakob wegen versuchter Nötigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt, wobei der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährt wurde.
- 5.1. Am 24. September 2005, 4. November 2006, 11. April 2008, 16. Mai 2008 und 13. März 2009 machte sich der Verurteilte unter anderem des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (mehrfache Begehung) schuldig und hat sich somit nicht bewährt.
- 5.2. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern.
- 5.3. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen einer Verwarnung und Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB erfüllt.

6. In Anwendung von Art. 46 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird zusätzlich zur Hauptstrafe erkannt:
  - 6.1. Gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB wird der Verurteilte **verwarnt** und die Probezeit des Urteils des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 um 1 Jahr **verlängert**.
  - 6.2. Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 letzter Satz StGB).
7. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.

Zustellung an:

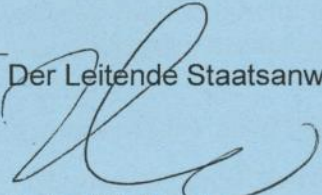
- lic. iur. Späti Urs

Mitteilung an:

- \*Raub \*Branherd
- Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall

Mitteilung nach RK an:

- Strafregister



Der Leitende Staatsanwalt  
lic.iur. W. Zürcher

#### **Einspracherecht**

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

I.

1. (Doss. 1)

## Begründung

Der Beschuldigte hat gegen den Willen des Berechtigten einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden **umfriedeten Platz oder Hof betreten** **-1-** und hat trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, **darauf verweilt**, **-2-** und hat einen **Beamten an einer Handlung gehindert**, **-3-** die innerhalb dessen Amtsbefugnissen lag

indem er am 23. September 2005, zwischen 1905 und 1915 Uhr und am 24. September 2005, ca. 1620 Uhr, das Grundstück der Familie \*Raub an der \*Ibchrstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall betrat, obschon ihm mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juni 2005 durch die Berechtigten **das Betreten des Grundstücks untersagt** **-4-** worden war und, als er deswegen am 24. September 2005, ca. 1710 Uhr, durch die Schaffhauser Polizei überprüft und aufgefordert wurde, die \*Ibchrstrasse zu verlassen und sich einer **Effektenkontrolle unterziehen zu lassen**, **weigerte**, **-5-** den Anordnungen der Beamten nachzukommen und sich, als ihm die Arretierung eröffnet wurde, **massiv gegen das Anlegen der Handschellen wehrte** **-6-** und **im Polizeifahrzeug wild mit den Füßen um sich schlug** **-7-** und die Hupe des Polizeifahrzeuges betätigte. **-8-**

2. (Doss. 3)

Der Beschuldigte hat gegen den Willen des Berechtigten einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz oder Hof betreten und hat trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darauf verweilt,

indem er am 4. November 2006, ca. 2120 Uhr, das Grundstück der Familie \*Raub an der \*Ibchrstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall betrat und die Türglocke betätigte, obschon ihm mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juni 2005 durch die Berechtigten das Betreten des Grundstücks untersagt worden war.

3. (Doss. 4, 5, 7)

Der Beschuldigte hat gegen den Willen des Berechtigten einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden **umfriedeten Platz, Hof oder Werkplatz betreten**, **-9-**

indem er am 11. April 2008, 16. Mai 2008 sowie am 13. März 2009 die Pausenplätze des Gemeindewiesenschulhauses und des Schulhauses Rosenberg (13. März 2009) in

Neuhausen am Rheinflall betrat, obschon ihm mit Beschluss des Gemeinderates Neuhausen am Rheinflall vom 28. Juli 2005 bis auf Widerruf hin ausdrücklich untersagt worden war, das Areal samt den sich darauf befindlichen Gebäuden der Schulanlagen Kirchacker, Gemeindewiesen I und II sowie Rosenberg zu betreten.

II.

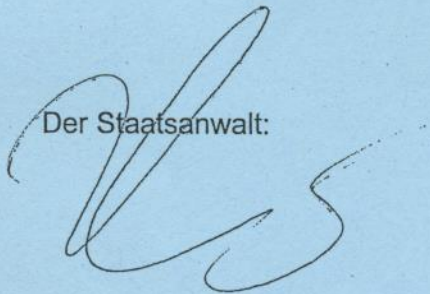
Das Verschulden von Josef Rutz wiegt nicht leicht. Seit Jahren führt er seinen Kampf gegen die Behörden sowie die Ex – Frau -10- und vergisst dabei, sich auch die Interessen der betroffenen Kinder vor Augen zu halten und darauf Rücksicht zu nehmen. Verschiedene Versuche, den Beschuldigten zu unterstützen, sind gescheitert, -11- weil er sich nicht helfen lassen und seinen "Kampf fortführen will -12-. Dies hat zur Folge, dass sich auch Leute, die dem Beschuldigten grosses Verständnis entgegengebracht haben, von ihm abwenden. Der Beschuldigte ist in seinen Ausdrücken auch gar nicht zimperlich und bezeichnet Behördenmitarbeiter, die nicht seiner Meinung sind, auch mal als "Verbrecher" -13-. Im Laufe der Untersuchung wäre auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit und der Gefährlichkeit des Beschuldigten zu klären gewesen -14-. Ein entsprechender Gutachtensauftrag konnte jedoch nur rudimentär abgeschlossen werden, weil sich der Beschuldigte weigerte, mit dem Gutachter zusammenzuarbeiten -15- und die nötigen Entbindungen vom Arztgeheimnis abzugeben -16-. So musste das Gutachten grösstenteils aufgrund der beigezogenen Akten erstellt werden und eine abschliessende Beurteilung war nicht möglich -17-. Immerhin kommt der Gutachter zum Schluss, dass sich beim Beschuldigten am ehesten die Diagnose einer paranoiden Persönlichkeitsstörung finde -18-. Diese verminderte Zurechnungsfähigkeit wirkt im Sinne von Art. 19 StGB strafmildernd -19-. Strafmindernd ist die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dies auch dem nicht kooperativen Beschuldigten zuzuschreiben ist -20-. Strafschärfend ist die zum Teil mehrfache Tatbegehung in Rechnung zu stellen. In Würdigung dieser Strafzumessungsgründe ist eine bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen, verbunden mit einer Busse von Fr. 300.00, angemessen. Die vom Beschuldigten ausgestandene Haft kann gemäss Art. 51 StGB vollumfänglich angerechnet werden. Die im Rahmen der Überprüfung wegen Ausführungsgefahr angeordnete und ausgestandene Haft -21- ist dabei Inbegriffen.

III.

Was die Gewährung des bedingten Vollzugs für die Geldstrafe anbelangt, so bestehen angesichts der vorstehenden Ausführungen einige Bedenken -22-. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er einer geregelten Arbeit nachgeht. **Es ist kaum zu erwarten, dass der Beschuldigte seine Bemühungen, zu den Kindern Kontakt aufzunehmen, einstellen wird -23-**, jedoch nehmen die diesbezüglichen Konfliktpunkte laufend ab, zumal die Kinder älter werden und damit selbst entscheiden können. Es kann daher der bedingte Vollzug gewährt werden bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 wurde der Beschuldigte wegen versuchter Nötigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt, wobei der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährt wurde -24-. Die heute zu beurteilenden Delikte wurden innerhalb dieser Probezeit begangen, so dass sich die Frage eines Widerrufs stellt -25-. Auf einen solchen wird aus den vorstehend geschilderten Gründen verzichtet und es erfolgt eine Verwarnung, verbunden mit einer Verlängerung der Probezeit um ein Jahr -26-.

Der Staatsanwalt:



## Wahrheitsgetreue Berichtigung

---

1. Lüge: Es gibt keine Umfriedung des Vorplatzes, kein Gartentor bis heute. Der Gesetzestext lautet 'StGB Art. 186 Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt, ... wird auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.' zurück
2. Lüge; der Angeklagte ging weg, obwohl ihm der Kontakt zu seinen Kindern seit Jahren verwehrt wird- zurück

3. Warum darf die 'gehinderte Amtshandlung' nicht namentlich genannt werden?  
[zurück](#)
4. Wäre das Besuchsrecht gewährt worden, gäbe es auch kein Betreten der Liegenschaft! [zurück](#)
5. Lüge, der Beklagte verlangte einen Personalausweis oder richterlichen Durchsuchungsbefehl. Als dies verweigert wurde, erfolgte die Weigerung des Beklagten. [zurück](#)
6. Wie soll sich ein mit gestreckten Beinen am Boden sitzender und Zeitung lesender gegen 6 – in Worten SECHS für aussergewöhnliche Situationen trainierte Polizisten wehren?? Darüber hinaus erfolgte der Zugriff mitten im Gespräch.  
[zurück](#)
7. Dank der Bestätigung, dass der Verhaftete das Polizeiauto 'bedienen' konnte, ist Folgendes aktenkundig:
  1. Die Beamte haben ihre Aufsichtspflicht über einen Gefesselten massiv verletzt.
  2. Haben sie gegen die Verordnung verstossen, dass ein Verhafteter NIEMALS alleine in Handschellen in einen Streifenwagen gezwängt werden darf [zurück](#)
8. Habe ich mich strafbar gemacht, wenn ich infolge der unerträglichen Schmerzen der Handschellen, mit dem Fuss auf die Hupe des Polizeiautos gedrückt habe, damit einer der 6 Polizisten sich dennoch als Freund und Helfer erweisen würde?  
[zurück](#)
9. Siehe Nr. 1 weiter oben [zurück](#)
10. Eine Behörde, die sich die Unterbindung des Besuchsrechts zum Ziel erklärt, erscheint mir schurkenhaft und geistesgestört ... [zurück](#)
11. Apropos [versuchen zu 'Helfen'](#) [zurück](#)
12. Der Kampf dauert bis zur Freilassung meiner Kinder bzw. der Wiedegutmachung des angerichteten Schadens an Vater UND Kindern [zurück](#)
13. bezeichnet Behördenmitglieder als Verbrecher – **Zürcher ist aktenkundig der grösste von diesen Verbrechern**, und muss dies sogar dulden! Ein ehrlicher Richter würde eine derartige 'Diffamierung' sicher nicht hinnehmen [zurück](#)
14. Weshalb einer, der angeblich zu Tötungsdelikten fähig ist, ohne jegliche günstige psychiatrische Gutachten, plötzlich freigelassen wird, erfordert eine sofortige Untersuchung – des Untersuchenden! ... ich als Betroffener könnte dies niemals verantworten, wenn ich anstelle von Zürcher hätte entscheiden müssen. ...  
[zurück](#)
15. Lüge: Ich forderte einen nicht käuflichen Nicht-Schaffhauser Psychiater meiner Wahl, auf dass es mir nicht so ergehe wie mit dem ebenfalls aufgedrängten Pflichtverteidiger [zurück](#)
16. Siehe Nr 15 [zurück](#)
17. Kaum zu glauben, dass der Beklagte scheinbar mühelos die Macht eines Richters auszuhebeln vermag! Wäre ich an Zürichers Stelle, gewesen, so hätte ich mich der

Beharrlichkeit des Beklagten sicher nicht unterworfen [zurück](#)

18. Vorschlag: Anstatt diese Störung durch teure Psychiater beheben zu versuchen, lasse man meine Kinder frei und gebe dem Beklagten einen bezahlten Kuraufenthalt von ca. 1 Monat in den Bergen. ... und ich garantiere, dass auch diese Störung sich von selbst auflöst. [zurück](#)
19. Vorerst einmal Danke – ich werde mich künftig also darauf berufen [zurück](#)
20. Heisst das im Klartext, dass sich jeder Beschuldigte mittels beharrlicher Weigerung erfolgreich der Strafverfolgung entziehen kann? [zurück](#)
21. Dafür wird sich Zürcher bei der Hauptverhandlung verantworten müssen [zurück](#)
22. Dieser Aussage pflichtet der Beklagte voll und ganz bei. ...zumindest solange, wie die hermetische Abriegelung von seinen Kindern aufrechterhalten wird [zurück](#)
23. Wer dies geschrieben hat, sollte sich unverzüglich für unzurechnungsfähig erklären – und psychiatrisieren lassen [zurück](#)
24. Es kam anders. Ein nicht korrupter Richter mit Verstand – Herr Rico Nido – hat das Spiel durchschaut, die Strafe halbiert und erst noch angeordnet dass die Vormundschaftsbehörde einer Mediation zwecks Wiederherstellung des persönlichen Kontaktes zustimmte. Leider waren die Absichten von Brenn und Co dann nicht gerade ehrenhaft. ... [zurück](#)
25. Siehe [22.](#) [zurück](#)
26. Eine Art Kapitulationserklärung eines korrupten oder verbrecherischen Richters – wird der geneigte Leser denken [zurück](#)